

Ergeht an:
Alle Mitglieder des
Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes

DI.Car/Gr/1.05.01/05

Wien, 15.2.2022

Betrifft: **Mitgliederinformation 5/2022 – „Boden als Recycling-Baustoff“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Baustoff-Recycling Verband möchte in Anbetracht der zu erwartenden Neuauflage des Bundesabfallwirtschaftsplans (BAWP 2022) **Ihre Meinung zum Thema "Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterial"** erheben. **Wir bitten um rasche Rückmeldung** (spätestens **bis 24. 2.**), um bei eventuellen Gesprächen (mit dem BMK, mit dem Forum mineralische Rohstoffe) **Ihre Meinung vertreten zu können**. Die Auswertung erfolgt selbstverständlich anonym!

Derzeitige Möglichkeiten zur Produktion von Recycling-Baustoffen

a) Recycling-Baustoffe können aus mineralischen Baurestmassen (z.B. Beton, Asphalt, Mauerwerk, Mischgranulate aus Beton und Asphalt etc.) nach der **Recycling-Baustoffverordnung** (seit 2016) hergestellt werden (vergleiche dazu die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Anwendungsbereich: Herstellung von Recycling-Baustoffen aus mineralischen Baurestmassen; 2017). Dabei kann auch **qualitätsgesicherter (analysierter) Bodenaushub bis zu 50%** in der Produktion Verwendung finden, z.B. zur Ergänzung der Sieblinie, zur Hebung der Frostbeständigkeit. Die beste Qualität kann auch das (vorzeitige) Abfallende erreichen und als Baustoff-Recycling-Produkt eingesetzt werden. Die Kurzbezeichnungen dafür sind bekannt (RA, RB, RAB, RM, RG, RZ, RHZ, RH, RMH, RS). Die ÖN B 3140 fasst bautechnische Anforderungen für derartige Recycling-Baustoffe zusammen.

b) Der aktuelle BAWP kennt ebenfalls Recycling-Baustoffe, nämlich jene, die aus **Aushubmaterialien** (z.B. Aushubmaterialien von Tunnelbauvorhaben, nicht verunreinigte Bodenbestandteile, nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, jeweils mit grundlegender Charakterisierung inkl. chem. Analyse) hergestellt werden (vergleiche dazu die BRV-Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Anwendungsbereich: Herstellung von Recycling-Baustoffen aus Aushubmaterialien; 2021). Dabei wird die Herstellung von Recycling-Baustoffen, die in **überwiegender oder ausschließlicher Menge aus Aushubmaterialien** (außer Technisches Schüttmaterial und Gleisaushubmaterial) hergestellt werden und somit nicht durch die Recycling-Baustoffverordnung sondern durch den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 umwelttechnisch beschrieben werden, geregelt.

./2

Qualitätsgesicherte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklassen U-A, U-B oder U-E gemäß RBV oder Primärrohstoffe dürfen in untergeordneten Mengen (d.h. < 50 %) zur bautechnischen Verbesserung zugemischt werden. Diese Recycling-Baustoffe erhalten die Kurzbezeichnung NRG oder NG (nach der Richtlinie) und die Qualitätsbezeichnung nach BAWP (z.B. A1, A2, A2G) und erreichen das Abfallende erst mit dem Einsatz (Primärrohstoffsubstitution; vergleichbar mit den Recycling-Baustoffen der Qualitäten U-B oder U-E).

Eine ÖNORM ist derzeit angedacht, um Anforderungen für derartige Recycling-Baustoffe zusammenzufassen.

Hinweis: Die Verwendung von Aushubmaterialien als Aushub (z.B. Bodenausgleich, Verfüllungen, Geländeanpassung, Rekultivierung) und NICHT als Recycling-Baustoff (z.B. für ungebundene Anwendung in Tragschichten) ist ein anderes Thema - dazu gibt es ein Merkblatt des BRV "Verwendung und Verwertung von Bodenaushubmaterial".

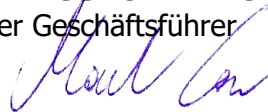
Wir bitten um Ihre Meinung zu dem Thema Verwertung von Aushubmaterialien (auch unter Zugabe von Primär-/Sekundärrohstoffen), um die Arbeit des BRV zu bestimmen und ersuchen Sie, uns den **beiliegenden Fragebogen** ausgefüllt **bis zum 23. Februar 2022 zu retournieren**.

Herzlich im Voraus für Ihre Mithilfe dankend verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER BAUSTOFF-RECYCLING VERBAND

Der Geschäftsführer



Dipl.-Ing. Martin Car

Beilage:
Fragebogen

Bitte um Ihre Meinung, um die Arbeit des BRV zu bestimmen
(bitte möglichst auch das Feld "Begründung" ausfüllen):

Folgende Fragen ergeben sich: [bitte auf einer **Schulnotenskala** von **1 (sehr gut/sehr erwünscht)** bis **5 (nicht genügend/nicht gewünscht)** beantworten]:

1. Recycling-Baustoffe sollen sowohl aus Baurestmassen (RBV), als auch Aushubmaterialien (BAWP) hergestellt werden können					
	sehr erwünscht			nicht gewünscht	
Bewertung	1	2	3	4	5
2. Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterialien nach BAWP sollen in Zukunft					
<input type="radio"/> nur/alleinig aus reinen Aushubmaterialien (z.B. mind. 95%), wie Tunnelausbruch oder Bodenaushub, hergestellt werden dürfen					
Bewertung	1	2	3	4	5
Begründung:					
<input type="radio"/> auch vorwiegend aus reinen Aushubmaterialien (z.B. mind. 70%), wie Tunnelausbruch oder Bodenaushub, hergestellt werden dürfen					
Bewertung	1	2	3	4	5
Begründung:					
<input type="radio"/> wie im BAWP derzeit vorgesehen auch aus überwiegend Aushubmaterialien (mind. 50%), wie Tunnelausbruch oder Bodenaushub, hergestellt werden dürfen					
Bewertung	1	2	3	4	5
Begründung:					
3. Die Produktion von qualitätsgesicherten Recycling-Baustoffen aus Aushubmaterialien unter Verwendung/Zugabe von analysierten Bodenaushub (Primärrohstoffen) soll bspw. zur bautechnischen Qualitätssteigerung weiterhin möglich sein					
Bewertung	1	2	3	4	5
Begründung:					

4. Die Produktion von qualitätsgesicherten Recycling-Baustoffen aus Aushubmaterialien unter Verwendung/Zugabe von analysierten Recycling-Baustoffen nach RBV soll bspw. zur bautechnischen Qualitätssteigerung weiterhin möglich sein.					
	sehr erwünscht			nicht gewünscht	
Bewertung	1	2	3	4	5
Begründung:					
5. Ich unterstütze, dass eine eigene ÖNORM (analog zur ON B 3140 für Recycling-Baustoffe nach RBV) für Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterialien (z.B. ON B 3141) geschaffen wird, die eventuell auch Basis für ein Abfallende für die beste Qualität dieser Recycling-Baustoffe Verwendung finden könnte.					
Bewertung	1	2	3	4	5
6. Die unterschiedlichen Bezeichnungen der Recycling-Baustoffe (z.B. RG nach RBV, NG nach BAWP) soll weiterhin beibehalten werden, z.B. um eine klare Differenzierung der Herkunft (Baurestmasse oder Aushubmaterial) dem Kunden klarzulegen					
Bewertung	1	2	3	4	5
7. Die unterschiedlichen Bezeichnungen in den Umweltqualitäten (z.B. U-B nach RBV; A2 nach BAWP) soll weiterhin beibehalten werden , z.B. um eine klare Differenzierung der Herkunft (Baurestmasse oder Aushubmaterial) dem Kunden klarzulegen					
Bewertung	1	2	3	4	5

Unabhängig zu obigem Thema bitten wir auch um Ihre Meinung betreffend des aufkommenden Gipsplattenrecyclings:

8. Der Begriff "Recycling-Baustoff" soll in Hinkunft auch für aufbereitete (mineralische) Gips(platten)abfälle Verwendung finden, da diese mineralische Baurestmassen darstellen und nach DepVO ab 2026 verwertet werden müssen.					
Bewertung	1	2	3	4	5

Senden Sie bitte den ausgefüllten Fragebogen bis zum 23. Februar 2022 an den BRV

(per E-mail: brv@brv.at oder per Fax 01/5047289-99).